

Stellungnahme

Eingebracht von: Stabentheiner, Edith

Eingebracht am: 10.01.2021

In der vorliegenden UG-Novelle werden notwendige Änderungen und Anpassungen an die stetige Entwicklung der Universitäten umgesetzt. Einige Änderungen im vorliegenden Entwurf können aber nicht unwidersprochen bleiben (siehe unten).

Die Universitäten in Österreich sind vielfältig (Anzahl der Studierenden, Studiengänge, Ausrichtung, etc.). Um dieser Vielfalt Rechnung zu tragen ist ein möglichst großer Bewegungsraum notwendig, der nicht bis ins Letzte überregional reglementiert sein darf.

Ich bitte um Beachtung folgender Einwendungen:

Ad. § 51 Abs. 2 Z 33 - Definition von Kernfächern

In den Studienplänen sind jetzt schon in den meisten Studiengängen Pflichtfächer, Wahlfächer und freie Wahlfächer definiert. Die Pflichtfächer umfassen dabei weitestgehend jene Fächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen. Die Einführung der Kategorie „Kernfach“ erscheint nicht zielführend, wird die Anerkennungen nicht vereinfachen und führt nur zu einer enormen Belastung aller beteiligten Personen und Institutionen durch die notwendig werdende Änderung aller Studienpläne.

Ad. § 59a Mindeststudienleistung

Die vorgeschlagene Einführung einer Mindeststudienleistung ist nicht zielführend. Die prüfungsinaktiven Studierenden tragen nicht zu einer Erhöhung der Lehrekosten bei – sie besetzen keine Plätze in Lehrveranstaltungen. Für die Reduzierung von „Karteileichen“ ist der administrative Aufwand aber sehr hoch. Eine 10-jährige Sperre zur Wiederaufnahme eines Studiums am jeweiligen Standort ist als „Strafe“ absolut unverhältnismäßig! Zudem wird die Regelung dazu führen, dass Berufstätige und Seniorinnen/Senioren, die aus Interesse studieren, ohne unmittelbar einen Abschluss anzustreben, benachteiligt werden. Damit wird die Aufgabe der Universität als Partnerin für lebenslanges Lernen in Frage gestellt.

Ad. § 59b Unterstützungsleistung seitens der Universität

Prinzipiell ist die Überlegung zu begrüßen, dass die Universitäten neben entsprechenden Regelungen in den Studienplänen auch weitere Möglichkeiten nutzen, um die Studierenden während des Studiums und in der abschließenden Studienphase zu unterstützen. Gerade hier können die Universitäten ganz individuelle Wege beschreiten (F&F – Fördern und Fordern) – von einem Mentoringsystem (in kleineren Studienrichtungen bzw. gegen Ende des Studiums) bis zu positiven Anreizen für Studierende, die z.B. 75-80% der geforderten Jahresleistung an ECTS erbringen. Dazu benötigen die Universitäten aber einen entsprechenden Freiraum! Nur so kann ein überbordender administrativer Aufwand vermieden werden, dessen Nutzen sicher nicht zufriedenstellend sein wird.

Es darf auch nicht sein, dass prüfungsaktive Studierende gegenüber nicht prüfungsaktiven Studierenden, denen das Recht auf die Absolvierung bestimmter Kurse zugesichert wird (vgl. § 59b Absatz 4 Z1), benachteiligt werden. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gibt es Regelungen, die jene Studierenden bevorzugen, die bereits mehr ECTS im jeweiligen Studium absolviert haben. Es darf nicht sein, dass diese prüfungsaktiven Studierenden ihren Kursplatz an Studierende mit weniger ECTS abtreten und dadurch Verzögerungen im Studium in Kauf nehmen müssen. Ausnahmeregelungen für Sonderfälle gibt es bereits jetzt.

Ad. § 61 (1) Zulassungsfristen

Die Nachfristen für Bachelor- und Diplomstudien sollen nicht geändert werden. Eine Streichung dieser Nachfristen bringt den Universitäten keine Vorteile (wohl eher im Gegenteil, da die ganzen Ausnahmeregelungen administriert werden müssen), führt aber unter Umständen zu einer starken Benachteiligung der Studieninteressierten.

Ad. § 76 (3) Reduktion der Mindestanzahl an Prüfungen pro Semester

Die Reduktion der verpflichtenden Prüfungstermine von drei auf zwei pro Semester erschwert den Studierenden die Semesterplanung und wird sich daher mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf die Prüfungsaktivität auswirken. Die bisherige Regelung mit mindestens drei Prüfungsterminen pro Semester soll beibehalten werden.

Ad. § 76a - Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Die generelle Möglichkeit der Abhaltung von Prüfungen auf elektronischem Weg ist zu begrüßen. Allerdings sollte die detaillierte Regelung bei den einzelnen Universitäten liegen.